Das königl. sächsische Gesetz über die Verpflichtung der Fenerasseuranzen, zur Unterhaltung der Löschanstalten beizutragen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.
11. Stat. v. J. 1862.

(23. Aug. 1862.)

§. 116. Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschse geräthen bei Bränden entstehender Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Lösch-Anstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde Ein Procent von der Summe der eingegangenen Ortsbrandversicherungsbeiträge

überlaffen bleiben.

Dieser einprocentige Betrag ist von der Obrigkeit der Gemeinde ober dem in Bezug auf die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschafien und Löschanstalten zusammengetretenen Berbande sofort gegen Quittung zurücksuzahlen und gleich den Einnehmergebühren in den ½ jährlichen Einsrechnungen auf Grund der setzteren beizusügenden Quittungen in Ausgabe zu stellen, von der Gemeinde oder von dem obgedachten Berbande aber in der bereits bestehenden oder nen zu errichtenden Feuerlöschcasse zu versvereinnahmen und unter Controle der Obrigkeit der Bestimmung gemäß zu verwenden.

§. 139. Jede in Sachsen zugelassene Privatseuerversicherungs-Gesellsschaft ist verpflichtet, von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen hat, einen jährlichen Beitrag nach Höhe von Einem Procent zur Ortsseuerlösch-Casse zu leisten und denselben an die Orts-Verwaltungsobrigkeit portofrei abzuliesern.

Ausführungs-Verordnung.

g. 88. Die Feuerlöschcasse, welche nach §. 116. des Gesetzes von jester Gemeinde und beziehendlich jedem Feuerlösch-Berbande gehalten werden muß, ist von der Gemeindecasse getrennt, jedoch unter analoger Anwenstung der auf setztere sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften zu verwalten

und jährlich barüber Rechnung abzulegen.

Wo ein Feuerlösch-Verband aus mehreren Gemeinden, oder aus Gemeinden und exemten Grundstücken besteht, hat die Gemeindeobrigkeit des Orts, an welchem sich das dent Verbande zugehörige Feuerlöschgeräthe befindet, über die Verwaltung der Casse die den Verhältnissen entsprechende Regulierung zu treffen.